Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Erster Erzgebirgischer Klarspüler neutral

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Achtung

Verursacht schwere Augenreizung.

Wassergefährdungsklasse: wassergefährdend

Reaktivität: Keine besonders zu erwähnenden Gefahren. Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Unverträgliche Materialien: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung

und Handhabung.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Handhabung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Es wird empfohlen alle Arbeitsverfahren so zu gestalten,

dass folgendes ausgeschlossen ist:

Hautkontakt, Augenkontakt,

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung

Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140). Handschutz: Handschutz: nicht erforderlich.

Augenschutz: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille. DIN EN 165

Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.





VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum. Löschpulver. Sprühwasser.

112 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)

aufnehmen.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ERSTE HILFE



Allgemeine Hinweise: Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Arzt konsultieren.

Stand: 24.03.2016 Nr.: 1655

1/2

Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

	SACHGERECH		
Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV			
branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.			
Verunreinigte Verpackungen: Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.			
0 1 0	9	3	ŭ ŭ
Stand: 24.03.2016	Nr.: 1655	Datum:	Unterschrift: